

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH zu der Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV bzw. der Gasgrundversorgung GasGVV

Stand: 1. April 2019

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) bzw. mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung (zu § 11 StromGVV; § 11 GasGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

2. Abrechnung

2.1 Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12, 13 StromGVV; zu §§ 12, 13 GasGVV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben.

2.2 Unterjährige Abrechnung (zu § 40 Abs. 3 EnWG)

Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung in einem zeitlichen Abstand von ca. 12 Monaten. Für jede weitere Abrechnung gemäß § 40 Abs. 3 EnWG ist eine gesonderte Vereinbarung mit der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH notwendig. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV/ §14 GasGVV)

Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Die Kosten werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben.

4. Zahlungsweise (zu § 16 StromGVV; zu § 16 GasGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an die Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich schriftlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von der Gemeindewerke Bobenheim-Roxheim GmbH mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

c) Bareinzahlung (Kassenautomat) im Kundenzentrum des Geschäftsbesorgers Stadtwerke Frankenthal GmbH; Wormser Str. 111, 67227 Frankenthal

5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV; zu § 17 GasGVV)

5.1 Mahnentgelt

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung einer Rechnung ein Mahnentgelt berechnet (umsatzsteuerfrei): Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

5.2 Nachinkasso

Für jeden Nachinkassogang werden dem Kunden die Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt (umsatzsteuerfrei):

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

6. Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung (zu § 19 StromGVV, zu § 19 GasGVV)

Die Kosten für eine berechtigte Unterbrechung der Grundversorgung, die Wiederherstellung der Grundversorgung sowie eine berechtigte Ankündigung der Unterbrechung der Grundversorgung werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass geringere oder überhaupt keine Kosten entstanden sind.

7. Kündigung (zu § 20 StromGVV, zu § 20 GasGVV)

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer / Rechnungseinheit
- ggf. neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- ggf. Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle
- gewünschter Kündigungstermin

8. Zwischenabrechnung/Simulationsrechnung/Rechnungskopie

Für jede Rechnungskopie, Zwischenabrechnung bzw. Simulationsrechnung werden dem Kunden die Kosten laut Preisblatt (Anlage 1) berechnet.

Anlage 1 Preisblatt

Abrechnungspreise	Netto/Euro	Brutto/Euro
Zwischen- bzw. Simulationsrechnung	10,00	11,90
Kosten für die Erstellung und Versand einer Rechnungskopie	5,00	5,95
Vorkassensystem (Preis je Monat)	5,00	5,95
Unterjährige Abrechnung		
Monatlich (bei Ablesung durch den Kunden – eine Ablesung durch die Stadtwerke kann gesondert vereinbart werden)	165,00	196,35
Vierteljährlich (bei Ablesung durch den Kunden – eine Ablesung durch die Stadtwerke kann gesondert vereinbart werden)	45,00	53,55
Halbjährlich (bei Ablesung durch den Kunden – eine Ablesung durch die Stadtwerke kann gesondert vereinbart werden)	15,00	17,85
Preise bei Zahlungsverzug	Netto/Euro	Brutto/Euro
Mahnkosten (umsatzsteuerfrei)	2,50	
Inkassokosten (umsatzsteuerfrei)	25,00	
Zutrittsklage (umsatzsteuerfrei)	nach Aufwand	
Unterbrechung/Wiederherstellung der Versorgung	Netto/Euro	Brutto/Euro
Aufwandspauschale für die Unterbrechung (umsatzsteuerfrei)	20,00	
Aufwandspauschale für die Wiederherstellung	20,00	23,80
Zuzüglich die vom Netzbetreiber berechneten Kosten		
Sonstige Kosten	Netto/Euro	Brutto/Euro
Ratenvereinbarung	15,00	17,85
Adressfeststellung	nach Aufwand	
Bearbeitungskosten Rücklastschrift (umsatzsteuerfrei)	4,50	
Bankkosten je Rückbelastung	Kosten der Bank	
Forderungsaufstellung	kostenlos	
weitere Forderungsaufstellungen	10,00	11,90